
Jahrgang 2025

Kundgemacht am 11. August 2025

7. 21. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes SM-OE2.21

7. Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 28.05.2025 über die 21. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes SM-OE2.21 der Landeshauptstadt Innsbruck

Aufgrund des § 32 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBI. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 35/2025, wird verordnet:

§ 1**Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Das örtliche Raumordnungskonzept der Landeshauptstadt Innsbruck wird im Bereich der Teilflächen der Gst. Nr. 1651/1, 1652/1, 1815/5 und 1675 alle KG Wilten, entsprechend dem Plan in der Anlage geändert.

§ 2**Verfahrensgang**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.05.2025 hat der Gemeinderat die Auflage des Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen. Gleichzeitig wurde gem. § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen. Dieser Entwurf lag vier Wochen in der Zeit vom 03.06.2025 bis einschließlich 01.07.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 07.08.2025, Zahl RoBau-2-101/9/250-2025, gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2022 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt. Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes liegt gemäß § 67 Abs. 5 iVm § 66 Abs. 4 TROG 2022 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bürgermeister:

**Priv.-Doz. DI Dr. Wolfgang Andexlinger
Amtsleiter Stadtplanung, Mobilität und Integration**

Anlage